Ergebnis BVG und VFB

ÖSTERREICH-KONVENT

A01 Beantwortung der Fragen des A02

7-1
1
7
7
ln
SEITEN
-
Ų
N)
٠. ١
Ţ
8
'n.
TABL
ď
AB
W
ž
SIETE
=
P/)

							 		
	Ausschuss 2 Enderledigung								
	Anmortungen des Ausschusses A01	Das Neutralifärsessetz idF vom 26. Oktober 1955 soll nach		Dazu Beilagen: Brief des Ausschussvorsitzenden und Auszug ans dem Ausschussbericht A01	Dazn Beilagen: Brief des Ausschussvorsitzenden und Auszug aus dem Ausschussbericht A01				
	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den	Sitzungen A02	Grundsätzlich: In Verfassungsurkunde einbauen oder Trabant.		•	Daseinsvorsorge, Vernögenssichenug?	Vermögenssubstanzsichenung, allenfalls Aufteilung, vgi § 11 Abs 2 ÜG 1920	Zusammenhang mit § 1 Abs 1 BundesforsteG	Zusammenhang mit § 1 Abs i BundesforsteG
		Konsens	A01	A01	A01	A01 A10	A01	A01 A10	A01 A10
		Regelungsinhalt	Verpflichtung Österreichs zur dauernden (bewaffbeten) Neutralifät, Bündnis- und Stirzounkfostekeit	§ 1 - Bekenntois zum Uraweltschutz; § 2 - Vollzugsklausel (BReg)	§ 1- Atomwaffenfreiheit; § 2 - Verbot der Energiegewimung durch Kernspaltung; § 3 - Beförderungsverbot, § 4 - Gesetzgebungssutfrag bzgi Schadenshaftung; § 5 - Vollzureklauset (BReg)	\$\frac{8}{3}\$ 1 und 2 mit Anlagen 1 bis 3 - Festschreibung der bestehenden Figentumsverhälmisse an Verbundgesellschaften; \hat{8}\$ 3 - Vollzugsklausei (BReg.); \hat{8}\$ 4 lin- Kraft-Treten (Abe. 1); Außer-Kraft- \$\hat{8}\$ 1 bis 4; \hat{3}\$ Treten 2. Verstaatlichungsgesetz Anlagen (Abs. 2)	Eigentum des Bundes an bestehenden um künftigen von den Bundesforsten verwalteten bzw erworbenen Liegenschaften	Veräußerung von Liegenschaften	Einräumung eines entgeldichen Fruchtgenusses an den Liegenschaften gem § 1 Abs 1 und 2
	1	§/Art	Art I und III				§ 1 Abs 1	§ 1 Abs 3	6.7 Abs 1
			114/5501	1			1996/793	1996/793	1996/793
	A01: Beantwortung der Fragen des A02 · bvg, vfb	Titel	BVG v 26. Oktober 1955 über die	BVG v 27. November 1984 über den		BVG fur em atomiretes Osterreten BVG, mit dem die Eigentumsverhältmisse an den Unternehmen der österretchischen Elektrariafswurtschaft geregelt werden	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Forfführung des Berriebes "Österreichische Bendesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Akrieugesellschaft zur Forführung des Berriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Berriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1005)
	A01: Beant	Z Typ		Š .		287	305 305	306	309
- 1		Z pJ T	α	8	00		177	<u> </u>	<u> </u>

08.10.2004

A01 an A02

	5	
	2	
	J	
c		
2		

 Ausschuss 2 Enderledigung			
Ausschuss		_	
Anmerkangen des Ausschasses A01			
Ausschuss 2: Anmerkungen aus den	Sitzungen A02		,
	Konsens		A01 A10
	Recelunesinhalt	0	Übergang des Eigentums von näther bezeichneten Liegenschaften vom Bund an die Bundesforste im Wege 1996/793 § 2 Abs 3 einer Sacheinlage
	t v/v	S. C.	§ 2 Abs 3
		le!	
		intel	BG zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Forfführung des Berriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz
		Lfd Z Typ	
Į		<u> </u>	307



Präsident des Rechnungshofes Vorsitzender des Präsidiums des Österreich-Konvents Herrn Dr. Franz Fiedler Dampfschiffstraße 2 1030 Wien

Präsident des Verfassungsgerichtshofes Mitglied des Österreich-Konvents Herrn Univ.Prof. Dr. Karl Korinek Judenplatz 11 1010 Wien

Wien, am 22. Juni 2004

GZ 99000.0150/8-Konvent/2004

Betrifft:

Österreich-Konvent; Ausschuss 1;

Zweite Ergänzung des Mandates des Ausschusses 1:

Behandlung des dem Ausschuss 1 zugewiesenen Tabellenteils des

Zwischenberichts des Ausschusses 2

Sehr geehrte Herren Präsidenten!

Der Ausschuss 1 hat Ihr Schreiben vom 16.Juni 2004 in seiner Sitzung vom 18.Juni 2004 beraten.

Sie haben den Ausschuss 1 ersucht zu prüfen, ob und in welcher Weise das BVG über den umfassenden Umweltschutz und das BVG für ein atomfreies Österreich im Zuge der Ausschussberatungen berücksichtigt wurden.

Ich verweise dazu auf den Ausschussbericht vom 25.02.2004, insbesondere auf das Staatsziel "Umfassender Umweltschutz" (Z4). Der Ausschuss 1 hat dazu in einigen Punkten Konsens erzielt, einige Formulierungen konnten keine einhellige Zustimmung finden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind davon ausgegangen, dass mit den vorgeschlagenen Formulierungen die von Ihnen genannten Bundesverfassungsgesetze obsolet werden. Sollte es zu keinem Staatszielkatalog kommen, so sollten das Atom-BVG und das BVG über den Umfassenden Umweltschutz erhalten bleiben.

Ob diese beiden Bundesverfassungsgesetze in die neue Verfassungsurkunde integriert oder als Trabantengesetze Bestandteil der Verfassung werden, wäre vom Ausschuss 2 zu beantworten.

Die Mitglieder des Ausschusses I sind bei ihren Beratungen davon ausgegangen, dass eher einer Inkorporation der Vorzug gegeben werden sollte (vgl. die Überlegungen zu Z4 Umfassender Umweltschutz des Ausschussberichtes vom 25.02.2004).

Mit freundlichen Grüßen

hin Many / Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer

Österreich-Konvent, Ausschuss 1, Bericht 25.02.2004

Die Ergebnisse der Beratungen zu den einzelnen Staatszielen

Z 4 Umfassender Umweltschutz (BVG, BGBl 1984/491)

Die überwiegende Meinung geht dahin, dass der Text moderner formuliert werden soll. Mehrere Textvorschläge liegen zur Beratung vor. Es werden zwei Textvorschläge zu einem Kompromissvorschlag zusammengefasst. Konsens besteht über die Formulierung:

"(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen."

Für die nachfolgenden Absätze war kein Konsens erzielbar. Diese lauten:

- "(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen."
- "(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt."

Zu Abs 2 werden Bedenken im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse geltend gemacht, während zu Abs 3 eine kritische Anmerkung erfolgt, warum gerade für den Umweltschutz eine verfassungsmäßige Durchsetzbarkeit konstituiert werden soll.

Gegen eine allfällige zusätzliche Inkorporierung des Atom-BVG bestehen einhellig keine inhaltlichen Bedenken. Die Mitglieder treten für eine Integration in die Verfassungsurkunde ein. Der diesbezügliche Textvorschlag lautet:

- "(2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
- (3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung."

Diese beiden Absätze werden inhaltlich als zweckmäßig angesehen. Ob diese Bestimmungen in den Haupttext der Bundesverfassung integriert werden sollen, ist vom Ausschuss 2 zu beantworten.

Zu den Absätzen 2 und 3 enthält ein weiterer Textvorschlag folgende Varianten:

- "(2)Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen tragen die Verursacher und Verursacherinnen."
- "(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem sie ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder richten Umweltanwaltschaften zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein."

Dazu gibt es keine einhellige Auffassung.

Textvorschläge:

Z 4 Umfassender Umweltschutz (BVG, BGBl 1984/491)

Variante 1 (Raschauer)

- (1) Die Republik Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

 Dies umfasst insbesondere die Bewahrung ökologischer Systeme und ihrer Vielfalt sowie die Vorsorge vor schädlichen Einwirkungen und die Behebung bestehender schädlicher Einwirkungen.
- (2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
- (3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Begründung:

Geltendes Recht:

Das BVG umfassender Umweltschutz, BGBl 491/1984, lautet:

§ 1. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Das BVG atomfreies Österreich, BGBl I 149/1999, lautet:

- § 1. In Österreich dürfen Atomwaffen nicht hergestellt, gelagert, transportiert, getestet oder verwendet werden. Einrichtungen für die Stationierung von Atomwaffen dürfen nicht geschaffen werden.
- § 2. Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.
- § 3. Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung. Darüber hinaus sind keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- § 4. Durch Gesetz ist sicherzustellen, dass Schäden, die in Österreich auf Grund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann.

Eine längere Liste von umweltbezogenen Pflichten des Landes enthielt das Kntn Umwelt-Landesverfassungsgesetz, LGBl 42/1986 (nunmehr zum Teil integriert in die Kntn

Landesverfassung). Nach Art 9 der Sbg Landesverfassung gehören zu den "Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns" insb "die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit".

Ausländische Verfassungstexte sind kaum vergleichbar. Vgl Art 20a GG: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung".

Knapp gehalten sind § 20 Finn. Verfassung: "Das Gemeinwesen wirkt darauf hin, daß für alle eine gesunde Umwelt gesichert ist" und Art 21 Niederl. Grondwet: "Die Sorge des Staates und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt der Bewohnbarkeit des Landes sowie dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt". Umfangreich und kasuistisch ist Art 66 der Port. Verfassung.

Anmerkungen:

Die derzeitige praktische Bedeutung des BVG umfassender Umweltschutz wird insb von Gutknecht (Kommentierung dieses BVG in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Bd IV), Raschauer (in Kerschner, Hg, Staatsziel Umweltschutz, 1996, 57) und Weber (in FS 75 Jahre Bundesverfassung, 1995, 711) veranschaulicht. – Eine weitergehende Zielkonzeption (samt umfangreichem Textvorschlag) wurde insb von Pernthaler (in Pernthaler/Weber/ Wimmer, Umweltpolitik durch Recht, 1992, 14) entwickelt (vgl auch Pernthaler und Welan in Kerschner aaO).

Das geltende BVG umfassender Umweltschutz ist insoweit situationsbedingt konzipiert, als ihm nach allgemeiner Auffassung ein "anthropozentrischer Ansatz" zugrunde liegt. Es ist gerechtfertigt, diese Textierung in Zeiten, in denen Natur- und Umweltschutz immer intensiver durch Vorschriften des Gemeinschaftsrechts geprägt sind, denen - mindestens auch - ein "ökologischer Ansatz" zugrunde liegt (insb VogelschutzRL, FFH-RL), weiterzuentwickeln. Dies insb durch Streichung der Wendung "als Lebensgrundlage des Menschen" und durch gesonderte Anführung der "Natur" neben der "Umwelt".

Gemeint ist Natur in allen Erscheinungsformen. Da es in dichtbesiedelten Gebieten kaum "unberührte" Natur geben kann, ist auch durch Menschenhand berührte Natur mitumschlossen, somit nicht nur "natürliche" Umwelt. Noch zu prüfen ist, inwieweit der in der letzten Sitzung vorgeschlagene Begriff "ökologische Systeme" angemessen und ausreichend ist, insb in Bezug auf "Lebewesen".

Das Verpflichtungsniveau der Vermeidung "schädlicher" Einwirkungen soll - dem Wesen einer Verfassungsbestimmung gemäß - beibehalten werden. Selbstverständlich wird die Gesetzgebung dadurch nicht gehindert, Bestimmungen zur Begrenzung von "Belästigungen" oder von das "ortsübliche Maß übersteigenden Einwirkungen" zu erlassen.

Auf die Anführung einzelner Schutzbereiche (zB "Boden") und Einwirkungspfade (zB "Lärm") kann verzichtet werden, da die Anführung ohnedies nur demonstrativer Natur ist und gerade in Bezug auf die nicht genannten Schutzbereiche (zB "Wald") und Einwirkungspfade (zB "Elektrosmog") nicht zur Klärung beiträgt.

Während im Hinblick auf die "Natur" die Wahrung der Vielfalt zielbestimmend ist, sind im Hinblick auf die Umwelt das Vorsorgeprinzip ("Vermeide das Vermeidbare") und das Reparaturprinzip - bezogen auf "schädliche" Einwirkungen - zielbestimmend.

Auf den Begriff der "Nachhaltigkeit" wird bewusst verzichtet, da er keinen auch nur einigermaßen gesicherten Bedeutungsinhalt aufweist. Symptomatisch ist etwa § 1 Abs 3 ForstG, wo der Begriff in zwei Sätzen in unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird: in Satz I im Sinn des Brundtland-Reports, in Satz 2 im klassisch forstrechtlichen Sinn. Vor allem der erste Sinngehalt stellt sich als Abwägungsbefehl ("magisches Dreieck") und nicht als Determinante dar und ist daher für eine verfassungsrechtliche Zielbestimmung ungeeignet.

Die Determinanten sind für alle Gebietskörperschaften in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen maßgeblich und wären daher legistisch vor Art 10 B-VG zu platzieren.

Entsprechend einem in der letzten Sitzung geäußerten Wunsch wurde in Abs 3 auch ein Entwurf für eine Integration des Atom-BVG beigefügt, der in textlicher Anpassung naturgemäß auf eine Reduzierung auf das Wesentliche hinausläuft. Beim zweiten Satz handelt es sich um eine Neuerung, die darauf abzielt, das Verbot auch als Determinante für die Politik, einschließlich der Außenpolitik, zu konzipieren. Die Formulierung ist so neutral gehalten, dass sie von keinem anderen Staat als "aggressive" Geste im Sinn einer Einmischung in seine Angelegenheiten verstanden werden kann und soll (kein "Export" österreichischer Umweltpolitik). Völkerrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen sind zu respektieren. Freilich sind nur "bestehende" Verpflichtungen zu verbindlich. Vertreter der Republik sind eingeladen und verfassungsrechtlich legitimiert, auf allen Ebenen die Zielsetzung des ersten Satzes zu vertreten.

Variante 2 (Lichtenberger)

- (1) Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken.
- (2) Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen tragen die Verursacher und Verursacherinnen.
- (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder richten Umweltanwaltschaften zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.
- (4) Bund, Länder und Gemeinden sichern den freien Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten. Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum.

Begründung:

Folgende Personen/Institutionen haben im Zuge der Konventsberatungen Textvorschläge zum Staatsziel Umweltschutz vorgelegt:

Umweltdachverband, Raschauer, AK, Aubauer (unter Bezugnahme auf Pernthaler), Merli.

Abs I legt eine Schutzpflicht fest. Eine enge Interpretation des Umweltschutzes wird verunmöglicht, der Ressourcenschutz und die Verbesserung der Umwelt ausdrücklich aufgetragen. Der letzte Satz ist Ausdruck des Nachhaltigkeitsprinzips und entspricht dem Vorschlag Aubauer.

Abs 2 entspricht Art 174 Abs 2 zweiter Satz EGV. Der Maßnahmenbegriff ist umfassend hoheitlich und privatwirtschaftlich zu verstehen. Das Verursacherprinzip ist konkretisiert wie in Art 74 Abs 2 der Schweizer Verfassung.

Abs 3 erster Satz entspricht den Vorgaben der Aarhus-Konvention, das Wort "effektiv" ist im Sinne Art 9 Abs 4 der Konvention zu verstehen: Die Verfahren sollen fair, gerecht, zügig und erschwinglich sein. Die Umweltanwaltschaften werden im Sinne einer Institutionengarantie erwähnt.

Abs 4 ist an Art 141 Bayrische Verfassung (Freier Zugang zu Naturschönheiten) angelehnt, beinhaltet aber auch ein Veräußerungsverbot für öffentliche Trinkwasserreserven. Davon unberührt bleiben die Trinkwasservorkommen, die derzeit in privater Hand stehen.

Die Frage der <u>"Inkorporierung" des AtomBVG</u> und des aktuellen Volksbegehrensextes zum AtomBVG wäre in Absprache mit Ausschuss 2 zu entscheiden.

Variante 3 (Raschauer/Lichtenberger)

- (1) Der Staat schützt die Umwelt. Er bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Die Nützung natürlicher Ressourcen ist auf ein dauernd aufrecht erhaltbares Niveau zu beschränken.
- (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bewahrt den bestehenden freien Zugang zur Natur; sie ist bestrebt, freien Zugang zur Natur zu schaffen.

Zusätzliche Variante: "Trinkwasserreserven und diesbezügliche Nutzungsrechte verbleiben im öffentlichen Eigentum."

(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) sorgt für die gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt.

Variante Abs 3:

(3) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bezieht die Öffentlichkeit effektiv in die Umweltpolitik ein, indem sie ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt. Der Bund und die Länder errichten Umweltanwaltschaften zur unabhängigen Wahrung der Umweltschutzvorschriften ein.